

BStGer RR.2012.106 vom 29. November 2012

Bundesstrafgericht, 2012-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.106

FR: TPF RR.2012.106 du 29 novembre 2012

IT: TPF RR.2012.106 del 29 novembre 2012

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Griechenland und der Schweiz ist in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR, SR 0.351.1) massgebend. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateralen Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ).

Da die griechischen Behörden ebenfalls wegen mutmasslicher Geldwäscherei bzw. wegen Bestechungsdelikten ermitteln, kommen zudem das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe, SR 0.311.53) wie auch das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21; vgl. hierzu u. a. TPF 2009 111 E. 1.3), das Strafrechtsübereinkommen vom 27. Januar 1999 über Korruption

- 6 -

(SR 0.311.55), das hierzu ergangene Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 (SR 0.311.551) und Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (SR 0.311.56) zur Anwendung.

E. 1.2

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 136 IV 82 E. 3.1; 122 II 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG).

E. 2.2

Als persönlich und direkt betroffen im Sinne des Art. 80h lit. b IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen namentlich der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV). Bloss wirtschaftlich an einem Bankkonto Berechtigte sind hingegen grundsätzlich nicht legitimiert, Rechtshilfemassnahmen anzufechten, welche die Bankverbindung betreffen. Eine Ausnahme lässt die Praxis zu, falls einzige Kontoinhaberin eine juristische Person war, die aufgelöst worden ist, und zudem keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Liquidation dieser Gesellschaft nur vorgeschoben wird bzw. rechtsmissbräuchlich erfolgte (BGE 137 IV 134 E. 5.2.1 S. 138 m.w.H.). Die Beweislast für die wirtschaftliche Berechtigung und die Auflösung der juristischen Person liegt allerdings beim Rechtssuchenden (vgl. hierzu u. a. die Urteile des Bundesgerichts 1C_183/2012 vom 12. April 2012, E. 1.4; 1C_161/2011 vom 11. April 2011, E. 1.3.1). Als rechtsmissbräuchlich gilt die Liquidation der juristischen Person, wenn sie scheinbar ohne wirtschaftlichen Grund und in zeitlicher Nähe der Eröffnung der Strafuntersuchung im ersuchenden Staat erfolgt (vgl. hierzu sowie zum Ganzen auch TPF 2009 183 E. 2.2.1 m.w.H.)

- 7 -

E. 2.3

Der Beschwerdeführer erhob die vorliegende Beschwerde explizit als wirtschaftlich Berechtigter an der mittlerweile aufgelösten J. Foundation als seinerzeitige Kontoinhaberin der nun herauszugebenden Unterlagen (vgl. u. a. act. 1, Rz. 3). Die Auflösung der Stiftung wurde mit dem eingereichten beglaubigten Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister Liechtensteins (act. 1.2) in rechtsgenügender Weise dargetan. Was vorliegend hingegen fehlt, ist die von der Rechtsprechung geforderte klare Bezeichnung des Beschwerdeführers als Begünstigter der Liquidation im Auflösungsbeschluss selbst (act. 1.3). Die Frage, ob die vom Beschwerdeführer eingereichten bzw. von diesem bezeichneten Unterlagen für den Nachweis seiner angeblichen wirtschaftlichen Berechtigung dienen, kann im vorliegenden Fall offen gelassen werden, nachdem hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass die Liquidation der J. Foundation nur vorgeschoben wurde bzw. rechtsmissbräuchlich erfolgte.

Dem Beschwerdeführer war bereits zum Zeitpunkt der Auflösung der J. Foundation bekannt, dass gegen ihn im ersuchenden Staat Griechenland eine Strafuntersuchung hängig war (vgl. schon nur das Schreiben der Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer vom 19. März 2010, wo ausdrücklich auf das Verfahren in Griechenland Bezug genommen wird, act. 1.33). Für die Auflösung der J. Foundation scheint es zudem keinen erkennbaren wirtschaftlichen Grund zu geben. Im Aufhebungsbeschluss vom 27. September 2010 wird ausdrücklich festgestellt, dass die Stiftung über kein Vermögen mehr verfüge und somit ihr Zweck unerreichbar geworden sei (act. 1.3). Zu jenem Zeitpunkt lagen aber noch viele Wertschriften im Depot der J. Foundation, welche erst am 29. Oktober 2010 auf die N. Foundation übertragen wurden (Akten BA, Rubrik 4, pag. 119 ff.). Bei der N. Foundation

handelt es sich offensichtlich um die Nachfolgestiftung der J. Foundation mit den "gleichen Statuten", "entsprechende[n] Konten" und "gleichen Vollmachten" gemäss dem vom Beschwerdeführer am 7. Juli 2010 erteilten Auftrag zur Auflösung der J. Foundation und der anschliessenden Neugründung einer identischen Stiftung (act. 1.11). Die Vorgehensweise des Beschwerdeführers ist anhand der von ihm selbst produzierten Unterlagen offensichtlich als rechtsmissbräuchlich zu bezeichnen.

E. 2.4

Nach dem Gesagten kann dem Beschwerdeführer die Beschwerdelegitimation für die aufgelöste J. Foundation als ursprünglich betroffene Inhaberin des Kontos, dessen Unterlagen nun herausgegeben werden sollen, nicht zuerkannt werden. Auf dessen Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

- 8 -

E. 3

Als sinnlos erweisen sich die im Rahmen der Replik erstmals gestellten Beschwerdeanträge. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Akten (act. 13.1 und 13.2) sind und bleiben Teil des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, werden aber von der angefochtenen Schlussverfügung offensichtlich nicht erfasst. Da bei oben erwähntem Ausgang des Beschwerdeverfahrens eine materielle Überprüfung der Schlussverfügung entfällt, erübrigen sich auch weitere Bemerkungen zum vom Beschwerdeführer gestellten Antrag auf Vereinigung des Beschwerdeverfahrens.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.